



# Praktikum und „Schnupperlehre“

## Was dürfen Praktikanten und „Schnupperlehrlinge“?

*Die Möglichkeiten, Auszubildenden zu einer Ausbildungs- und Arbeitsstelle zu verhelfen, sind vielfältig. Eine Möglichkeit, sich einen Eindruck vom Berufsbild zu verschaffen, sind so genannte Schnupperlehren und Praktika. Während der zukünftige Auszubildende so mehr über den Aufgabenbereich der ZFA erfährt, kann sich der Praxisinhaber ein Bild von der Person machen und einschätzen, wie und ob der/die Neue in das Team passen würde.*

**B**ei diesen Praktika müssen jedoch einige wichtige Gesichtspunkte zum Schutz der zukünftigen Auszubildenden, der Patienten und des Praxisteams beachtet werden. Laut den Unfallverhütungsvorschriften, die die Gefahrstoffverordnungen beinhalten, dürfen Betriebspraktika in Bereichen mit erhöhter Infektionsgefahr (wie zum Beispiel Arzt- und Zahnarztpraxen) nicht absolviert werden.

### **Voraussetzungen, Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes**

Die Rechtsabteilung der BLZK sieht nach eingehender Prüfung durchaus die Möglichkeit eines derartigen Praktikums – allerdings unter folgenden zwingend einzuhaltenden Voraussetzungen:

- Die/Der Praktikant(in) darf nie selbst tätig werden, sondern nur zusehen. Ein Einsatz in den Bereichen Reinigung, Desinfektion

und Sterilisation von Instrumenten ist ausgeschlossen.

- Eine Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung muss unterschrieben werden, bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten.
- Ist der Praktikant bei der Behandlung eines Patienten anwesend, muss laut Aussage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5.1.2001 vor Beginn der Behandlung grundsätzlich die schriftliche Einwilligung des Patienten eingeholt werden, um den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BDSG) zu genügen.

### **Versicherungsschutz muss sein!**

Eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für Teilnehmer an individuellen Berufserkundungen und Betriebskontakten muss vom Praktikanten abgeschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Praktika, die von der Schule oder einem sonstigen Träger organisiert werden. Hier ist der jeweilige Träger verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen.

### **Anrechnung der Praktikumszeit nicht möglich**

Eine Anrechnung der Praktikumszeiten auf eine eventuelle spätere Ausbildung ist ausgeschlossen.

Dr. Christian Öttl,  
Referent Zahnärztliches Personal der BLZK

## Ausbildungsplatzbörse für ZFA auf der Homepage der BLZK

Das Schuljahr neigt sich dem Ende zu. Viele Schülerinnen und Schüler an den bayerischen Schulen werden sich in den kommenden Wochen wieder verstärkt auf Ausbildungsplatzsuche begeben. Um die suchenden Jugendlichen und Sie als Ausbildungsplatzanbieter möglichst unkompliziert und direkt zusammenzubringen, hat die Bayerische Landeszahnärztekammer auf ihrer Homepage eine Ausbildungsplatzbörse für ZFA eingerichtet. Hier können Ausbildungsplatzsuchende und Ausbildungsplatzanbieter Stellengesuche und -angebote ab sofort ganz einfach selbst eintragen. Dieser Service ist für die Inserenten selbstverständlich kostenlos. Zu finden ist die Ausbildungsplatzbörse auf der Homepage der BLZK – [www.blzk.de](http://www.blzk.de) – unter der Rubrik Praxispersonal.

Nutzen Sie dieses Angebot und sagen Sie es weiter, damit sich möglichst viele Anbieter und Bewerber schnell und direkt finden können!

Referat Zahnärztliches Personal der BLZK